

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 23.12.1886

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. December 1886.) 63. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

### N<sup>o</sup> 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1886 December 6.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (G.-Bl. Bd. 24 S. 371) hierdurch aufgehoben.

An die Stelle derselben tritt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1886 .N<sup>o</sup>. 26 S. 200).

Oldenburg, 1886 December 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Calmeyer-Schmedes.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 20. Juni 1886.

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 251), nachstehende Festsetzungen getroffen:

#### I. Zu §. 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch

von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfection der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Abbindesträngen u. s. w., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften nach jedesmaligem Gebrauch (siehe unten II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5 und II Ziffer 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfection der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden.

## II. Zu §. 4.

Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfectionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

2. In soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I 1) ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfection nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Vornahme der Desinfection auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfectionsstationen) centralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfectionsstation einzufür allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinficirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfection — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfection der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfectionsanstalten zu centralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung beziehungsweise Bervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfectionsstationen oder Desinfectionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von

Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger zc. sorgfältig geschlossen zu halten.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfection der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundecoupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infection ausschließen.

4. Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfection selbst muß bewirkt werden:

- a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind;
- b) in Fällen einer wirklichen Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachtes eines solchen Infection durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5procentiger

Karbonsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100procentige Karbonsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbonsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfection (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infection begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfection (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerlässlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernt sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infection des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infection vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der zu Absatz 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entferntbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

Die im Absatz 1 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2b und Absatz 3, als ausreichende Desinfection in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen her-

gestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Excremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinficiren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 4 gereinigt und desinficirt werden.

6. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

7. Eine Desinfection der unter Ziffer 6 erwähnten Anlagen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfectionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Ziffer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen. Für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne

Kampen müssen beim Vorhandensein der in Ziffer 4 Absatz 2b und Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinficirt werden.

8. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprocentigen Karbolsäurelösung (Ziffer 4 Absatz 2b), unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger, desinficirt werden.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfection zu erhebenden Gebührensätze (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (I Ziffer 2 Absatz 2, II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5, Ziffer 5, Ziffer 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

10. Die Erziehungswissenschaften haben bisher in Bezug auf die Erziehung und die Erziehung der Kinder bei den Erziehungswissenschaften einen sehr beschränkten Einblick in die Erziehungswissenschaften gegeben. Die Erziehungswissenschaften sind unter wissenschaftlicher Hinsicht ausserhalb der Erziehungswissenschaften zu betrachten. Die Erziehungswissenschaften haben im Grunde genommen nur eine beschränkte Kenntnis der Erziehungswissenschaften. Die Erziehungswissenschaften sind in Bezug auf die Erziehungswissenschaften sehr beschränkt. Die Erziehungswissenschaften sind in Bezug auf die Erziehungswissenschaften sehr beschränkt.

Wien am 20. Juni 1886

Der Direktor  
 Dr. v. Bötticher

